

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. S. 171. — Gesetz, betreffend die Eingehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichsstaatsbeamte. S. 172.

(N^o. 1560.) Gesetz, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. Vom 20. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf eines Grundstücks und zur Errichtung von Dienstgebäuden für das Generalkonsulat in Schanghai einen Betrag bis zur Höhe von 260 000 Mark zu verwenden. Die erforderliche Summe ist aus den bereitesten Mitteln des Reichshaushalts zu entnehmen und als außeretatmäßige Ausgabe zu verrechnen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 20. Juli 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.
